

Vorlage Nr.: V0529/20
Datum: 19. Mai 2021

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	18.05.2021	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	31.05.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen	21.06.2021	nicht öffentlich	1. Lesung (beschließendes Gremium)
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	05.07.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen	12.07.2021	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Umwelt, Kommunalwirtschaft

Gegenstand:

Budgetneutrale Veränderung im Haushalt des GB 7 Umwelt und Kommunalwirtschaft -
Haushaltsveranschlagung von Fördermitteln

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen bestätigt die Veränderungen der Ein- und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2021 gemäß Anlage zur Vorlage.

bereits gefasste Beschlüsse:

Beschluss zur Vorlage V2021/12 vom 20. Juni 2013 „Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept Dresden 2030“

Beschluss zu A0715/13 vom 26. September 2013 „Elektromobilität und CarSharing in den Dresdner Stadtraum integrieren“

Beschluss zu V2476/13 vom 20. November 2014 „Verkehrsentwicklungsplan 2025plus (VEP 2025plus)“

Beschluss zu V2222/18 vom 27. März 2018 „Entwicklung der Landeshauptstadt Dresden zur Modellstadt Elektromobilität“

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

siehe Anlage

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Seit 2009 wird das Ziel verfolgt, Dresden zu einer Modellstadt für Elektromobilität unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen zu machen [Stadtratsbeschluss: A0018/09 (SR/005/2009)].

Die Landeshauptstadt Dresden ist seit 25 Jahren Mitglied im „Klima-Bündnis der europäischen Städte mit indigenen Völkern der Regenwälder e.V.“ (Klima-Bündnis) - Europas größtem Städtenetzwerk zum Klimaschutz. Die Förderung der Elektromobilität ist eine von vielen Maßnahmen, mit der Dresden der eingegangenen Verpflichtung der Reduktion von Treibhausgasen nachkommen möchte.

Die Förderung der Elektromobilität, im speziellen auch die Umstellung der kommunalen Flotte als Vorbild, ist auch als Maßnahme im Luftreinhalteplan und im Verkehrsentwicklungsplan 2025plus vom Stadtrat beschlossen worden.

Das Betreiben der Dienstwagen unterliegt neben ökologischen Zielen dem Gebot der Wirtschaftlichkeit. Elektro-Fahrzeuge, insbesondere Nutzfahrzeuge sind derzeit noch erheblich teurer in der Anschaffung. Deshalb bemüht sich die Landeshauptstadt Dresden um entsprechende Fördermittel. Eine Förderung wie bei privaten Elektro-Fahrzeugen durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (sogenannter Umweltbonus) ist für städtische Dienstfahrzeuge nicht möglich, da hier Kommunen nicht antragsberechtigt sind.

Seit 2015 hat die Landeshauptstadt Dresden bereits drei Förderprojekte zur Förderung von Elektro-Dienstfahrzeugen beantragt, positiv beschieden bekommen und umgesetzt. Das vierte, dieser Beschlussvorlage zugrundeliegende Förderprojekt läuft im Rahmen des „Sofortprogramms Saubere Luft“ in Verbindung mit der Förderrichtlinie Elektromobilität des BMVI. Die Förderung des Bundes deckt 90 Prozent der Mehrkosten der Elektrofahrzeuge gegenüber vergleichbaren Modellen mit Verbrennungsmotor ab.

Die Förderung von Elektrofahrzeugen von kommunalen Flotten durch den Bund erfolgt auf der Basis von Förderaufrufen mit kurzen Antragszeitfenstern. Deshalb erfolgt die Antragstellung durch die Landeshauptstadt Dresden beim Bund nicht fahrzeugbezogen im konkreten Beschaffungsfall, sondern im Vorfeld als gebündelter Antrag nach Fahrzeugklassen. Anzahl und Art der beantragten Fahrzeuge werden vor Antragstellung zwischen der Antragseinreicherin (Klimaschutzstab) und der zentralen Beschaffungsstelle (Haupt- und Personalamt) abgestimmt.

Die Elektrofahrzeuge werden als Ersatz für bereits vorhandene Fahrzeuge beschafft, welche aufgrund des Alters/Zustand ausgesteuert werden müssen oder ungeplant aufgrund von Unfällen oder Havarien notwendig sind. Die Fahrzeugbeschaffung für die Organisationseinheiten (OE) erfolgt über das Haupt- und Personalamt. Die Anschaffungskosten werden auf das jeweilige Projekt der Organisationseinheit gebucht. Die Ämter tragen die Beschaffungskosten abzüglich der förderfähigen Kosten, aus dem Klimaschutzbudget werden die notwendigen Eigenmittel (10 Prozent der Mehrkosten von E-Fahrzeug gegenüber gleichwertigem Verbrennerfahrzeug) abgedeckt.

Entsprechend Aufgabenzuordnung erfolgt die Beantragung und Verwendung der Förderung über den Klimaschutzstab im Geschäftsbereich 7 Umwelt und Kommunalwirtschaft. Die geförderten Mehrkosten werden auf Antrag durch den Geschäftsbereich 7 an die Organisationseinheit übertragen, welche ein Fahrzeug beschaffen.

Beispiel: Nissan e-NV200 Evalia 5-Sitzer (5 sitziger Transporter)

Anschaffungskosten (in Euro)	43.330,00
Eigenanteil OE (gleichwertiges Verbrennerfahrzeug)	23.187,00
Geförderte Mehrkosten für E-Fahrzeug	20.143,00
davon Förderanteil Bund (90%)	18.128,70
davon Eigenmittel LHD (10 %)	2.014,30

In der Begründung zum Übertragungsantrag wird der Förderbetrag und der Eigenanteil ausgewiesen sowie erklärt, dass der Förderbetrag in der Abschreibung der Anlage als Sonderposten dargestellt wird.

Die Landeshauptstadt Dresden hat im Dezember 2019 einen Förderbescheid entsprechend dem gestellten Förderantrag erhalten. Die Eigenmittel für dieses Förderprojekt belaufen sich auf 20.780 Euro und wurden 2019 dem Finanzhaushalt (70.790099.710.001) zugeführt. Der Förderbescheid umfasst die Förderung von 2 Pkws, 3 Nutzfahrzeugen und 5 Ladeinfrastrukturen. Die Ladeinfrastruktur wird je nach Leistung der Ladepunkte mit festen Beträgen vom Bund gefördert. Für Ladepunkte [AC] \geq 11 kW (min. 2 Ladepunkte) belaufen sich die förderfähigen Kosten auf 7.140 Euro, für Ladepunkte [AC] \geq 3,7 kW auf 3.213 Euro. Die tatsächlichen Kosten für Ladeinfrastruktur variieren je nach Standort, da die Zuwegung zum Ladepunkt in unterschiedlichen Längen notwendig ist.

Die Projektlaufzeit der Förderung geht vom 1. November 2019 bis Ende 2021. Falls nicht alle zu fördernden Fahrzeuge bis Ende 2021 beschafft werden können, würde eine Verlängerung der Projektlaufzeit bis 2022 beantragt werden. Die nicht in 2020 verbrauchten Mittel wurden bereits vom Fördermittelträger nach 2021 übertragen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage - Übersicht Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis

Dirk Hilbert